
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalraths über die Beschluszentwürfe betreffend die Umänderung von Kriegsmaterial, und die Aufhebung der Raketenbatterien.

(Vom 8. Juli 1867.)

T i t. I

Die Botschaft des Bundesrathes vom 21. Juni 1867 bezweckt, von der Bundesversammlung die Ermächtigung zu erhalten:

- 1) das Material der früheren Sechspfünder-Batterien für gezogene Vierpfünder-Batterien umzuändern, und
- 2) die bisher bestandenen 4 Raketen-Batterien eingehen zu lassen, und die betreffenden Compagnien für einen anderweitigen Artilleriedienst zu bestimmen.

Wir halten diese beiden Richtungen der bundesrathlichen Vorlage auseinander, und beginnen mit der ersten Frage.

I. Umänderung des alten Materials.

Die Botschaft begründet die beabsichtigte Umänderung des Materials mit der Nothwendigkeit:

- a) eine entsprechendere Verhältniszahl der bespannten Geschütze zum Gesamtbestand der Armee, und
- b) eine genügende Zahl von Ergänzungsgeschützen zu erhalten.

Der Grundsatz, daß wir dahin wirken sollen, auf je 1000 Mann des Bundesheeres 3 bespannte Geschütze zu erhalten, ist ohne allen Zweifel ein richtiger. Die Militärorganisation von 1850 stellt zwar dieses Verhältniß nur auf wenigstens 2 Geschütze auf 1000 Mann; die Redaktion des bezüglichen Art. 44 deutet indessen schon darauf hin, daß man mit diesem Ansatz mehr das damals Mögliche als das wirklich Wünschbare oder Nothwendige im Auge hatte; wirklich bestand schon damals bei den meisten Armeen als Prozent-Regel die Proportion von 3 zu 1000, und in neuerer Zeit wird dieses Verhältniß als Minimum der Geschützzahl angenommen. Indem wir daher diese Basis der bundesrätlichen Berechnung als eine richtige anerkennen, tragen wir dagegen Bedenken, in der andern Grundlage, auf welcher die angestellte Berechnung fußt, nämlich die Mannschaftszahl, so weit zu gehen wie der Bundesrath, wenn er auch die disponibel sein sollenden 45,700 Mann Landwehr mit in die Berechnung zieht. Wir sind zwar weit davon entfernt, der Tendenz, durch eine verbesserte Organisation der Landwehr die Wehskraft des Landes nach Möglichkeit zu mehren, entgegenzutreten zu wollen; allein jetzt schon diese Landwehr als einen, in allen Richtungen verwendbaren Theil der Armee in Rechnung zu nehmen, dürfte wohl ein zu gewagtes Verfahren sein, und nach unserm Dafürhalten werden die eidg. Behörden den Führern unseres Heeres einen militärischen Erfolg besser sichern, wenn sie darauf Bedacht nehmen, die wirklich vorhandene Armee (Auszug und Reserve) durch eine harmonische Organisation aller, derselben zu einem Erfolg nöthigen Bestandtheile intensiv zu kräftigen, als in einer übermäßigen numerischen Vermehrung des Mannschaftsbestandes, mit welchen die finanziellen Kräfte des Bundes nicht Schritt zu halten vermögen, das Heil des Landes zu suchen.

Um den wirklichen Bedarf an bespannten Feldgeschützen zu finden, glauben wir demnach für einmal noch, und so lange die Landwehr nicht als ein unbedingt und überall taktisch verwendbarer Theil der Armee angesehen werden darf, uns an folgende reduzirte Zahlen halten zu sollen:

Bestand der Armee an Kavallerie, Schützen und Infanterie 92,175 Mann. Im anerkannten Verhältniß von 3 zu 1000 bedürfen wir demnach an bespannten Feldgeschützen 307 Geschütze, oder, um bei einer runden Zahl stehen zu bleiben, 50 Batterien zu 6 Geschützen, davon nach dem bekannten Verhältniß von 1 zu 3 13 schwere und 37 leichte Batterien.

In der Wirklichkeit besitzen wir nun allerdings nur 11 schwere und 27 leichte Batterien, und es fehlen uns, um dem obigen Grundsatz gerecht zu werden, 2 Batterien ersterer und 10 letzterer Art, oder 72 Feldgeschütze.

Der zweite Satz der bundesrätlichen Botschaft, daß die Zahl der vorhandenen Ergänzungsgeschütze nicht in einem richtigen Verhältniß zu den bespannten Batterien stehe, muß unbedingt als richtig anerkannt werden; ja wir besitzen dormalen eigentlich gar kein Ergänzungsgeschütz, wenn man nicht die kleine Zahl von Schulgeschützen eventuell zu diesem Zweck bestimmen will, eine Zahl, welche aber in einem wirklichen Kriege bei Weitem nicht genügen würde und zudem ohne wesentliche Bedenken ihrer eigentlichen Bestimmung als Schulmaterial für die Heranbildung der jungen Mannschaft nicht entfremdet werden dürfte.

Indem wir demnach die vorhandenen Lücken in der Zahl unserer Feldgeschütze in beiden angedeuteten Richtungen anerkennen, erscheint uns die Absicht des Bundesrathes, den vorhandenen Uebelständen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu begegnen, eine durchaus gerechtfertigte. Dieses Mittel ist uns nun wirklich in dem vorhandenen Borrath von 90 alten glatten Geschützen geboten, und die vorgeschlagene Umänderung dieser Geschütze schließt sich in natürlicher Weise an den Bundesbeschuß vom 23. Dezember 1863 über Ausdehnung des Systems gezogener Geschütze an.

Im Art. 12 dieses Bundesbeschlusses wird nämlich der Bundesrath eingeladen, mit Beförderung zu untersuchen und darüber zu berichten, wie die Umänderung der noch bestehenden glatten Sechspfündergeschütze, welche als Positionsgeschütze vorhanden sind oder in Folge der Einführung der gezogenen Vierpfündergeschütze verfügbar werden, zu bewerkstelligen sei. Mit der vorliegenden Botschaft entspricht der Bundesrath dieser, an denselben erlassenen Einladung, und dieses Vorgehen ist demnach formell schon durch jene frühere Schlußnahme geboten; allein auch in materieller Beziehung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der beabsichtigte weitere Schritt vorwärts ein unvermeidlicher ist. Angesichts der großen Vervollkommnung des Systems der gezogenen Geschütze kann vernünftigerweise von einer Beibehaltung glatter Kanonenrohre nicht mehr die Rede sein, und es verlangen demnach nicht nur militärische, sondern auch finanzielle Rücksichten, dieses kostspielige, in seinem gegenwärtigen Zustande aber so zu sagen werthlose Material durch eine entsprechende Umgestaltung nach Möglichkeit zu verwerthen.

Wenn der Bundesrath in seiner Botschaft auf die Wünschbarkeit einer Vermehrung der Feldbatterien hinweist, dabei aber die Ansicht ausspricht, daß eine solche in Beziehung auf Mannschaft und Pferdebestand der Revision des Scalagesetzes vorbehalten bleiben müsse, so ist die Kommission mit diesem Vorgehen vollständig einverstanden; denn auch nach ihrer Ansicht ist eine weitere Vermehrung der Artillerielast einzelner Kantone ohne eine Gesamtrevision des Scalagesetzes durchaus unthunlich, und würde ganz gewiß auf entschiedenem Widerstand von Seite der mehr belasteten Kantone stoßen. Den Umständen am besten

entsprechend ist. demnach ein allmähliges Vorgehen in der Weise, daß wir mit einem relativ nicht so sehr bedeutenden finanziellen Opfer von Seite des Bundes das vorhandene alte Material durch entsprechende Umarbeitung der Zukunft dienstbar machen, um dasselbe bis zur Revision des Scalagesetzes je nach Bedürfnis zur Ausrüstung von Batterien oder als Ergänzungsmaterial verwenden zu können.

Diesem Sinne entspricht auch der Wortlaut des vorliegenden Beschlußentwurfes, betreffend die Umänderung von Artilleriematerial, und die Kommission beantragt Ihnen demnach einstimmig dessen Annahme.

Bern, den 8. Juli 1867.

Namens der Kommission :

A. Fischer.

II. Aufhebung der Raketenbatterien.

In der zweiten, zur Berathung vorliegenden Frage, betreffend die Aufhebung der Raketenbatterien, kann die Kommission Ihnen keinen einstimmigen Antrag bringen; die Mehrheit derselben hat die Ansicht, daß der gegenwärtige Augenblick für einen solchen Beschluß nicht der geeignete sei.

Die Raketenbatterien, welche durch die Militärorganisation von 1850 bei der schweizerischen Armee eingeführt wurden, haben seit ihrem Entstehen verschiedene Phasen durchgemacht. Die Sache war damals in der Schweiz noch ganz neu und mußte erst in allen Richtungen studirt und unsern Verhältnissen angepaßt werden; das Problem der Konstruktion des Materiellen, nämlich der Raketenwagen und Gestelle, fand bald seine befriedigende Lösung durch die Bemühungen technisch gebildeter Artillerieoffiziere der Schweiz. Mit weit größern Schwierigkeiten war dagegen die Herstellung einer entsprechenden Munition verbunden. Die Raketenfabrikation war mehr oder weniger Geheimniß der Engländer und Oesterreicher; daherige Unterhandlungen wurden nothwendig; zuerst war es ein Engländer Hall, mit welchem man für die Herstellung sogenannter Tangentialraketen verhandelte; die dahingigen Versuche führten nicht zu dem gewünschten Resultate; besser befriedigten die Ergebnisse einer spätern Unterhandlung mit einem aus der österreichischen Armee ausgetretenen Ungar Lukaczi, von welchem man das Geheimniß der Augustin'schen Stabraketen erkaufte, welches letzteres System dann auch der Organisation unserer Raketenbatterien zu Grunde gelegt wurde. Indessen befriedigten die Produkte der auf

dieser Grundlage eingerichteten Raketenfabrikation während längerer Zeit ebenfalls nicht, und erst als man durch fortgesetzte Erfahrungen gewisse scheinbar unbedeutende, aber auf die Beschaffenheit des Produktes dennoch sehr wesentlich einwirkende Manipulationen sich zu eigen gemacht hatte, gelang es allmählig, eine zuverlässige Kriegsrakete, so weit als dieses Geschloß überhaupt zuverlässig sein kann, herzustellen.

Diese Schwierigkeiten in Herstellung einer regelmäßig wirkenden Rakete, deren Bekämpfung eine ziemliche Reihe von Jahren in Anspruch nahm, waren nicht geeignet, der neuen Waffe bei dem Publikum Vertrauen zu gewinnen, und man darf sich unter diesen Umständen gar nicht darüber verwundern, wenn die neue Schöpfung, ungeachtet ihrer allmählichen Vervollkommnung, nicht im Stande war, das ungünstige Vorurtheil zu beseitigen, welches bei einer großen Zahl, selbst von Artilleristen, Boden gefaßt hatte. Dieser Mangel an Vertrauen hatte zur Folge, daß man nach und nach dieser Geschützgattung jeglichen Werth abzusprechen geneigt war. So finden wir schon in dem ersten, auf die Einführung gezogener Geschütze Bezug habenden Bundesbeschluß vom 17./24. Juli 1861 als Ausdruck dieser ungünstigen Stimmung einen Passus folgenden Inhaltes:

Der Bundesrath wird bei diesem Anlasse untersuchen, ob es nicht im Hinblick auf die Einführung der gezogenen Kanonen bei der schweizerischen Artillerie zweckmäßig wäre, auf die Beibehaltung besonderer Raketenkorps zu verzichten, und ob das Personal derselben nicht mit Vortheil zur Bedienung der neuen Batterien verwendet werden könnte.

Wir sehen also, daß schon zur Zeit der alten, glatten Geschütze die Zweckmäßigkeit der Raketen von einer Seite stetsfort in Zweifel gezogen worden war; diese Opposition verstärkte sich begreiflicherweise mit der Einführung der gezogenen Kanonen, denn das Urtheil dieser Opponenten stützte sich hauptsächlich auf die geringere Tragweite und Treffsicherheit der Raketen gegenüber den Rohrgeschützen, ohne die charakteristischen empfehlenden Eigenschaften der Raketen in Betracht zu ziehen; von jenem, nach unserer Ansicht zu einseitigen Standpunkt aus betrachtet, konnten gegenüber den überraschenden Schießresultaten der neuen Geschütze die Argumente gegen die Raketen nur gewinnen, und so sehen wir uns auf dem Punkte angelangt, wo letztere als ein durchaus unbrauchbarer Theil der Artillerie erklärt werden.

Die Mehrheit Ihrer Kommission kann diese Anschauung nicht so unbedingt theilen; Tragweite der Geschosse und Treffsicherheit sind ohne allen Zweifel wichtige, ja die wichtigsten Faktoren für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Artillerie; aber neben diesen Faktoren gibt es auch noch andere, welche dem Taktiker unter Umständen von großer Bedeutung sind; wir nennen als solche: große Beweglichkeit der taktischen Körper, Leichtigkeit der Benutzung von, auch schwierigem Terrain,

rasches und concentrirtes Feuer u. s. w. Diese Eigenschaften sind den Raketenbatterien eigenthümlich, Eigenschaften, welche unter gegebenen Befehlsverhältnissen wohl geeignet sind, den Mangel an größerer Tragweite der Geschosse mehr als zu compensiren.

Dies war auch die Anschauung des Bundesrathes in seiner Botschaft vom 3. Januar 1862, in welcher als Antwort auf die obenangeführte Einladung vom 17./24. Juli 1861, in Uebereinstimmung mit der Artilleriecommission, nicht nur von einer Aufhebung der Raketenbatterien, sondern auch von einer Verschmelzung derselben mit andern Artilleriekorps gewarnt, und die entschiedene Ansicht dahin ausgesprochen wurde, daß diese Korps als sehr brauchbare einheitliche Körper belassen werden sollen.

Die Folge dieser Botschaft war dann auch das Gesetz vom 5. Februar 1862, durch welches eine neue, die taktische Einheit stärkende Reorganisation der 4 Raketenbatterien beschlossen ward.

Wenn nun auch heute noch die Mehrheit Ihrer Commission in ihrem Urtheil über die Brauchbarkeit dieser Spezialwaffe sich günstiger auszusprechen sich veranlaßt sieht als der Bundesrath und die Commissionsminderheit, so verheißt sie sich dagegen nicht, daß bei der unabweisbaren und eingewurzelten Abneigung, welche in einzelnen Kantonen gegen diese Waffe vorhanden ist, dieselbe auf die Dauer sich kaum wird halten können, und zwar aus folgenden Gründen:

Auf der einen Seite sehen wir sowohl die Geschütze als die Handfeuerwaffen gegenwärtig auf einen Grad der Bervollkommnung gebracht, von dem man vor wenig Jahren noch keine Ahnung hatte; gegenüber diesen Fortschritten der Waffentechnik sind unsere Raketen die gleichen geblieben, wie wir solche der österreichischen Armee abgeliefert haben; schon dieser Umstand, nämlich der Stillstand bei den Raketen gegenüber den Fortschritten der übrigen Bewaffnung, wird genügen, über erstere den Stab zu brechen. Zwar sind auch unsere Raketen einer weiteren Verbesserung fähig; bereits seit einigen Jahren hat Oesterreich am Platz der frühern Stabraketen die Rotationsrakete eingeführt, welche wesentlich größere Schußweiten gibt; auch die Treffsicherheit kann bedeutend vermehrt werden durch Anwendung eines, ebenfalls in neuerer Zeit bei den Oesterreichern mit dem Raketengestell verbundenen Rohres; wir begreifen aber, daß bei einer Waffenart, welche so sehr einen Theil der öffentlichen Meinung gegen sich zu haben scheint, der Bundesrath auf kostspielige Verbesserungen einzutreten nicht Lust hat in einem Zeitpunkt, wo überhaupt die Beibehaltung der Waffe selbst in Frage gestellt wird. Auch die Mehrheit der Commission anerkennt, daß bei dem vorwaltenden, und im Allgemeinen gewiß gerechtfertigten Streben nach einer einheitlichen Bewaffnung die Frage, ob die Raketenbatterien als taktische Einheiten beizubehalten seien, mit Berechtigung aufgeworfen

werden darf; sie stimmt der Ansicht bei, daß die allgemeine Einführung der gezogenen Hinterladungswaffen bei Infanterie und Artillerie die künftige Beibehaltung der Raketenbatterien in Frage stellen muß, und sie ist weit davon entfernt, in dieser Beziehung den Forderungen der Zeit entgegenzutreten zu wollen. Wenn dieselbe Ihnen heute ein Nicht-eintreten auf den darauf bezüglichen vorliegenden Beschlußentwurf beantragt, so findet sie ihre Motive für diesen Antrag nicht in der von einer Seite behaupteten, von anderer Seite bestrittenen Brauchbarkeit dieser Waffe, sondern sie wird dabei durch folgende Betrachtungen geleitet:

Als man im Jahr 1850 das Gesetz über die Beiträge an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial berieth, wurden von den eidgenössischen Räten die Kräfte der Kantone aufs gewissenhafteste zu Rathe gezogen; der schwierigste Theil dieser Arbeit war eine billige Repartition der Artillerie und man war dabei genöthigt, die Kräfte einzelner Kantone aufs Höchste zu spannen; wirklich hat die Erfahrung seither gezeigt, daß diejenigen Kantone, denen der bedeutendere Theil der bewährten Waffengattungen zugetheilt wurde, große Mühe haben, ihre Contingente an Pferden und Reitern in completem Stande zu erhalten, und daß sie solches nur durch Steigerung der finanziellen Opfer ermöglichen können. Unter diese Kategorie fallen namentlich die bei der Stellung von Raketenbatterien theilhaftigen vier Kantone Zürich, Bern, Aargau und Gen. Schon vor 5 Jahren, als eine Reorganisation dieser Batterien beschlossen wurde, involvirte der darauf bezügliche Bundesbeschluß eine Vermehrung von 17 Pferden per Batterie und zudem eine ebenfalls den betreffenden Kantonen zur Last fallende Verdopplung der Dienstage für die bis dahin der Reserve zugetheilt gewesenen 35 Pferde. Diese Mehrbelastung wurde zwar ohne Reklamation von den Betreffenden acceptirt; wenn man nun aber dieses Jahr wieder um einen Schritt weiter gehen und von jenen Kantonen abermals, wie es im Vorschlag liegt, eine Vermehrung ihrer Contingente um 55 Mann und 33 Pferde verlangen will, so ist wohl sehr zu befürchten, daß gegen eine solche abermalige Belastung ernstliche Einsprache erhoben werden möchte. Wir halten es zwar nicht für absolut unmöglich, daß, wenn es sich einmal um eine, in ihrer Nothwendigkeit nachgewiesene allgemeine Vermehrung der Artillerie handelt, auch die genannten Kantone, wenn sie ihre Kräfte gehörig zu Rathe ziehen, an dieser allgemeinen Vermehrung werden partizipiren können, und sie werden gewiß auch willig ihr Mögliches thun, wenn sie sehen, daß alle Glieder des Bundes in entsprechendem Verhältniß das Ihrige beitragen, währenddem eine wiederholte Belastung nur einzelner, und zwar der gleichen Kantone, uns nicht geeignet scheint, den guten Willen derselben zu stärken.

Wenn wir uns nun dieser Befürchtungen nicht erwehren können, so knüpfen wir daran die weitere Frage: Ist es denn so absolut nothwendig, daß diese Umwandlung der Raketen in Vierpfünderbatterien, wenn solche überhaupt geboten ist, gerade jetzt bewerkstelligt werde, oder wird die Lösung dieser Frage nicht besser auf den ja ohnehin nicht fernem Zeitpunkt der Revision der Gesetze über die Militärorganisation und die Contingentscala verspart? wir unseverseits müßten uns entschieden für Letzteres aussprechen, indem wir dabei keine Gefahr im Verzug erblicken, wohl aber eine wesentliche Vereinfachung der Lösung, wenn wir die Frage in ihrem Verhältniß zum Ganzen behandeln können.

Daß die Lösung der Frage in befriedigenderer Weise erfolgen kann, wenn sie bei Behandlung der beiden obengenannten organischen Gesetze vorgenommen wird, dafür bedarf es wohl keines ausführlichen Beweises; wir beschränken uns auf einige wenige, unsere Ansicht unterstützende Andeutungen:

Der Bundesrath betont in seiner vorliegenden Botschaft die Nothwendigkeit, daß die Artillerie in ein richtigeres Verhältniß zu dem Gesamtbestand der Armee gebracht werde; wir haben schon oben die Begründetheit dieser Bemerkung anerkannt; die Aufgabe wird keine leichte sein, mit Rücksicht auf die unvermeidliche Mehrbelastung der Kantone; sie kann nur befriedigend gelöst werden, wenn die Grundlagen, auf welchen das neue Gesetz aufgebaut werden soll, gehörig vorbereitet sind. Zu diesem Zwecke müssen aber vorerst verschiedene wichtige Fragen grundsätzlich gelöst werden. Welches Verhältniß der Artillerie zum Mannschaftsbestand soll angenommen werden? nach welcher Proportion soll die schwere und die leichte Artillerie bedacht werden? will man mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse auch fernerhin eine besondere Gebirgsartillerie haben, und soll dieselbe aus Haubitzen, Kanonen oder Raketen bestehen? In welchem Maß soll sich der Bund bei den Kosten für das Materielle betheiligen? welche Factoren sollen bei der Repartition der kostspieligen herrittenen Waffen auf die Kantone zu Grunde gelegt werden? das Alles sind Fragen, welche mit dem uns zur Berathung vorliegenden Gegenstande in inniger Beziehung stehen, und wenn wir daher denselben jetzt, und nicht im Zusammenhang mit der Gesamtorganisation behandeln und entscheiden, so führt uns das unvermeidlich zu Präjudizen, welche uns in kurzer Zeit die Nothwendigkeit von Revisionen auferlegen werden.

Wir sehen aber auch keine Gefahr im Verzug, wenn wir den Umstand ins Auge fassen, daß die sofortige Umänderung von 90 alten Geschützen in gezogene Vierpfünderkanonen vorgeschlagen ist, und ohne allen Zweifel auch sofort wird beschloffen werden; die nöthigen Caiffons für diese Feldgeschütze sind vorhanden; ebenso reichen, wie die Botschaft es ausspricht, die Munitionsvorräthe für den ersten Bedarf einiger neuen

Batterien aus; die Möglichkeit nun auch angenommen, daß die nächste Zeit, und bevor die Revision der genannten Gesetze vorgenommen werden kann, uns zu ernsteren militärischen Maßregeln nöthige, so wird es dem Befehlshaber und den bezüglichen Behörden, wenn eine Ersetzung der Raketen durch gezogene Vierpfünder wünschenswerth oder nothwendig erscheinen sollte, ein Leichtes sein, die vier Raketenkompagnien mit den ungeänderten Vierpfündern zu bewaffnen; zu der Bedienung dieser neuzugeheilten Geschütze wird diese Mannschaft in kurzer Zeit genügend eingeübt werden können.

Ohne demnach der prinzipiellen Frage, ob die Raketenbatterien überhaupt aufzuheben, oder in einer andern Weise zu organisiren seien, im Mindesten vorgreifen zu wollen, hält die Mehrheit der Commission an dem Satze fest, daß die Behandlung und definitive Entscheidung derselben besser einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt, und stellt Ihnen demnach den Antrag:

Es sei für einmal in die Behandlung des Beschlussesentwurfes betreffend die Aufhebung der Raketenbatterien nicht einzutreten.

Bern, den 8. Juli 1867.

Namens der Commissionmehrheit:
A. Fischer, Berichterstatter.

Note. Siehe eidg. Gesesammlung, Bd. IX, S. 73—76.

Commission.

Herren:

- L. G. Delarageaz, Lausanne.
- Ab. Fischer, Reinach (Aargau).
- A. Girard, in Renan.
- J. B. Gaudy, in Rapperswyl.
- Ph. G. Labhardt, in Frauenfeld.

Bericht der Kommission des Nationalraths über die Beschlussentwürfe betreffend die Umänderung von Kriegsmaterial, und die Aufhebung der Raketenbatterien. (Vom 8. Juli 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1867
Date	
Data	
Seite	663-671
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 566

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.